

# Antrag auf Erteilung des „Certificate of good Standing“

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname/n
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort/Geburtsland
<b>Bitte in Druckschrift &amp; lesbar ausfüllen</b>	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 95.1 - Landesprüfungsamt  
für Gesundheitsberufe  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

**Bitte alles ankreuzen/ausfüllen und den Antrag unterschrieben postalisch einreichen:**

Hiermit beantrage ich die Erteilung des Certificate of good Standing als

Arzt  Zahnarzt  Apotheker  Psychologischer Psychotherapeut

in  deutscher Sprache  englischer Sprache  mit Apostille.

Weiterhin erkläre ich, dass

- ich in Deutschland zuletzt in Baden-Württemberg meine ärztliche Tätigkeit ausgeübt habe bzw. ausübe.

Ort: \_\_\_\_\_ Name Arbeitgeber/Praxis/Klinik: \_\_\_\_\_

- gegen mich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Ausland keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.
- gegen mich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Ausland kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

## Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine amtlich von Gemeindeverwaltung oder Notar **aktuell\*** beglaubigte Kopie Ihrer Approbationsurkunde, sofern Sie die Approbation außerhalb Baden-Württembergs erhalten haben. (**\*nicht älter als einen Monat ab dem Tag der Antragstellung!**)
- Bei einer vom Land Baden-Württemberg erteilten Approbation ist eine einfache Kopie ausreichend.
- Im Falle einer Namensänderung seit Approbationserteilung, z.B. durch Eheschließung, ist eine beglaubigte Kopie der Urkunde über die Namensänderung (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch) vorzulegen.

## Wichtige Hinweise:

- Zuständig für die Ausstellung des „Certificate of good Standing“ ist die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Beruf ausüben oder zuletzt in Deutschland ausgeübt haben. Zuständige Behörde für das Land Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- Die Anforderung eines Führungszeugnisses bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Erst wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, kann das „Certificate of good Standing“ erteilt werden. Eingangsbestätigungen zu Anträgen werden nicht versandt.
- Bei einer Ausstellung in beiden Sprachen oder wenn Sie mehrere Exemplare in einer Sprache benötigen, so kreuzen Sie bitte entsprechend beide Sprachen an und/oder vermerken auf dem Antragsformular, wie viele Ausfertigungen Sie benötigen.
- Wenn Sie das „Certificate of good Standing“ direkt an eine Behörde, einen zukünftigen Arbeitgeber vorab per E-Mail und/oder postalisch direkt dorthin übersandt haben möchten, so vermerken Sie dies bitte auf der Vorderseite des Antragformulars.
- Das „Certificate of good Standing“ wird Ihnen per Einwurfeinschreiben (Inland) bzw. Einschreiben (Ausland) übersandt.
- Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Ihre neue Adresse mit, sofern Sie in der Zeit zwischen Antragstellung und Erteilung des „Certificate of good Standing“ umziehen.
- Die Gebühr beträgt derzeit pro unterschriebenen und gesiegelten Ausfertigung des „Certificate of good Standing“ 75,00 €.
- Sofern gewünscht: Die Gebühr für eine Apostille beträgt derzeit pro Ausfertigung 15,00 €.
- Vorabzahlungen nehmen Sie bitte nicht vor. Mit dem „Certificate of good Standing“ erhalten Sie eine Rechnung mit Kassenzweck, welches Sie bei Überweisung bitte als Verwendungszweck angeben.